

§. 22.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Befragnen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderliche einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23.

Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationschein.

Nachdem Herr aus die pharmazeutische Prüfung vor der
Prüfungs-Kommission zu mit dem Präbilate bestanden hat, wird ihm hier-
durch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen
Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erteilt.
. den 18

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Februar d. Js. in Betreff der Steuerrückvergütung für ausgeführten Tabak beschloffen, die Bestimmungen in §. 20 des Regulatives, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für in das Ausland versandten Tabak, dahin zu erläutern, daß

1. unter Tabakabfällen, welche von Gewährung einer Ausfuhrvergütung ausgeschlossen sind, nicht nur die Abfälle von Rohtabak, sondern auch diejenigen von Tabakfabrikaten zu verstehen seien;
2. daß hiernach Tabakmehl, insofern dasselbe aus Abfällen von Rohtabak oder von Tabakfabrikaten bestehe, keine Ausfuhrvergütung, dagegen wenn dasselbe als Galbfabrikat für die Darstellung von Schnupftabak, bestehend aus fein gemahlener Blättern und Stengeln, erkannt wird, die Ausfuhrvergütung für Rohtabak anzusprechen habe;
3. daß gezeigten Tabakblättern die Ausfuhrvergütung für Rohtabak zu gewähren sei.